

Genehmigungsbescheid für die Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH

Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 17.09.2019 für die Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Vorsterhauser Weg 46 in 59067 Hamm, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 132, 134, 135, 170, 191, 192, 193, 235 und 237, öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005).

Stadt Hamm, den 24.09.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Litschke

Genehmigungsbescheid

915-63.0003/19/7.22.1

666-19-01

vom 17.09.2019

Der

Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH
Vorsterhauser Weg 46
59067 Hamm

wird auf ihren Antrag vom 15.03.2019, zuletzt vervollständigt am 04.09.2019, **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen** auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 132, 134, 135, 170, 191, 192, 193, 235 und 237 **erteilt**.

Rechtsgrundlage

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095
Kto.-Nr. 34 199
IBAN: DE98 41050095 00000 34199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

Alle
Haltestelle:
Westentor
Willy-Brandt-Platz

Die Genehmigung umfasst:

Betriebszeiten:

a) Produktion:

Mehrschichtbetrieb 7 Tage die Woche, 365/366 Tage im Jahr, 00:00 bis 24:00 Uhr.

b) Anlieferung und Abtransport:

Mehrschichtbetrieb nur werktags, überwiegend in der Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr. In der Nachtzeit pro Nachtstunde max. 1 Lkw beladen, entladen, An- und Abfahrt.

Produktionsleistung:

900 t Weizenstärke und Weizengluten pro Tag im Vierteljahresdurchschnitt

Änderungen in den Betriebseinheiten:

**BE 2.0 Neue Nassanlage – Neu -
Aufgestellt in einem neuen Gebäude, zwei Produktionslinien,
bestehend aus:**

TBE 2.1 Mehlsilos mit Mehlaufgabe

Anzahl: 2 Stück

Lagermenge: 2 x 300 m³

Ausstattung: Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung, Abluft-Gewebefilter

TBE 2.2 Sodasilo mit Sodaufgabe

Anzahl: 1 Stück

Lagermenge: 300 m³

Ausstattung: Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung, Abluft-Gewebefilter

TBE 2.3 Frischwasseraufgabe

TBE 2.4 Warmwassereinspeisung aus dem Heizkraftwerk

TBE 2.5 Mischer (Knetter)

TBE 2.6 Reifetanks

TBE 2.7 Drei-Phasen-Dekanter-Zentrifugen

TBE 2.8 Siebe (Zentrifugalsiebe)

TBE 2.9 Vacuumdrehfilter

TBE 2.10 Luftwirbelmühlen zum Zerkleinern und Trocknen

TBE 2.11 Zwischenlagertanks

BE 10.0 Nebeneinrichtungen

TBE 10.2 Tanklager für Natronlauge – bisher nur ein Tank aufgestellt -

Lagertanks: Drei stehende Tanks aus Polyethylen mit Auffangwanne

Hersteller: formoplast Kunststoffbehälterbau und -vertrieb GmbH,
89160 Dornstadt

Lagermenge: 3 x 20 m³ = 122,4 t

BE 11.0 Werksgelände und Werksgebäude – Änderung -

TBE 11.1 Werksgebäude – Änderung -

Neues Gebäude für die neue Nassanlage, Hallen und Gebäude, Nebengebäude und Flächen für Trafos, Schalthaus, Waagen, Treppenaufgänge, Rohrbrücken, Pumpstation, Silos, Tanks, Ladeflächen, Zufahrtswege und Freiflächen

Technikumgebäude

Verladerampe an der Logistikhalle

Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 65 (1) Bauordnung NRW 2018 ein.

Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen und Erleichterungen

Nach § 50 (1) BauO NRW 2018 wird die Erleichterung von folgenden Bestimmungen zugelassen:

§ 6 (2) BauO NRW 2018:

Abstandflächen T2 + T3 auf den Flurstücken 191 + 192.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

Ordner 1 von 2

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten	Register
1	Antragsübersicht	2	0.1
2	Verzeichnis der Antragsunterlagen	5	0.2
3	Anschreiben an die Stadt Hamm	3	0.3
4	Übersicht über die verwendeten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe	6	0.4
5	Erklärung und Vollmacht zum Vorhaben	1	0.5
Anträge			1.0
6	Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Formular 1, Blatt 1 und Blatt 2	5	1.1
7	Antrag und Begründung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum Verzicht auf Veröffentlichung des Antrages und der Auslegung der Antragsunterlagen	4	1.2
8	Antrag und Begründung nach § 5 des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben zur Änderung der Weizenstärkeanlage keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	13	1.3
9	Antrag und Verpflichtung nach § 8a des BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens, hier nur zur Durchführung der Tiefgründung für das neue Gebäude der Nassanlage und zum Bau der Bodenplatte für das neue Gebäude	2	1.4
Das beantragte Vorhaben			2.0
10	Darstellung des beantragten Vorhabens	18	2.1
11	Lageplan des Werksgeländes	1	2.2
12	Allgemeine Beschreibungen der zwei neuen Produktionslinien der Nassanlage	12	2.3
13	Verfahrensfließbild der zwei neuen Produktionslinien der Nassanlage	1	2.4
14	Maschinenaufstellungspläne der zwei neuen Produktionslinien der Nassanlage	6	2.5
15	Maschinenprospekte der wichtigsten Komponenten der zwei neuen Produktionslinien der Nassanlage	28	2.6
16	Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Einsatzstoffen und den verwendeten Betriebshilfsstoffen in den zwei neuen Produktionslinien der Nassanlage	28	2.7
Beschreibungen zur geänderten Weizenstärkeanlage			3.0
17	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13	3.1
18	Arbeits- und Gesundheitsschutz	8	3.2
19	Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung	2	3.3
20	Brandschutz	5	3.4
21	Explosionsschutz	16	3.5
22	Gewässer- und Bodenschutz	2	3.6
23	Schutz von Natur, Landschaft und Arten	4	3.7
24	Schutz der benachbarten FFH-Gebiete	2	3.8
25	Lärmschutz	2	3.9
26	Geruchsbelastungen aus dem Vorhaben	1	3.10
27	Sonstiger Immissionsschutz für das Vorhaben	5	3.11
Angaben zur geänderten Weizenstärkeanlage in Form von Formularangaben			4.0
28	Untergliederung der Weizenstärkeanlage in Betriebseinheiten, Formular 2	5	4.1
29	Technische Daten der Weizenstärkeanlage, Formular 3	4	4.2
30	Betriebsablauf und Emissionen der Weizenstärkeanlage, Formular 4	1	4.3
31	Quellenverzeichnis der Weizenstärkeanlage, Formular 5	2	4.4
32	Abluftreinigung der Weizenstärkeanlage, Formular 6	1	4.5
33	Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagsentwässerung der Weizenstärkeanlage, Formular A und Formular 7	2	4.6
34	Angaben zu den Produkten und den betriebsbedingten Abfällen aus dem Betrieb der Weizenstärkeanlage, Formular B	2	4.7
35	Angaben zum Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen in der Weizenstärkeanlage, Formular 8.1	4	4.8

Ordner 2 von 2

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten	Register
Kartenmaterial zum Standort der Weizenstärkeanlage			5.0
36	Topographische Karte und Luftbild mit dem Standort der Anlage	3	5.1
37	Flurkarte mit dem Standort der Anlage	1	5.2
Bauantragsunterlagen zum Vorhaben			6.0
38	Bauantrag, Formularvordruck	2	6.1
39	Baubeschreibung, Formularvordruck	2	6.2
40	Betriebsbeschreibung, Formularvordruck	2	6.3
41	Erhebungsbogen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik	2	6.4
42	Lageplan mit der Nachbarerklärung zur Übernahme der Baulasten	1	6.5
Bauzeichnungen zum Vorhaben, bestehend aus:			6.6
43	Liegenschaftsplan	1	
44	Grundriss, Ebene 0	1	
45	Grundriss, Ebene 1	1	
46	Grundriss, Ebene 2	1	
47	Grundriss, Ebene 3	1	
48	Grundriss, Ebene 4	1	
49	Grundriss, Ebene 5	1	
50	Dachaufsicht	1	
51	Schnitt A-A	1	
52	Schnitte B-B und C-C	1	
53	Ansichten West und Ost	1	
54	Lageplan des Werksgeländes	1	6.7
55	Auflistung der Abweichungen von den Vorschriften der Bauordnung beim Vorhaben	1	6.8
56	Ausführungen zur Schmutzwasserentsorgung	1	6.9
57	Ausführungen zur Niederschlagswasserentsorgung	1	6.10
58	Baukennzahlen zum Vorhaben, mit folgenden Angaben: Maß der baulichen Nutzung Netto Grundfläche Umbauter Raum Rohbausumme/Herstellungskosten Geschoßhöhen Stellplätze	13	6.11
Gutachten zum Vorhaben			7.0
59	Schalltechnisches Gutachten für den Betrieb der erweiterten Weizenstärkeanlage durch die neue Nassanlage	15	7.1
60	Explosionsschutzkonzept für die neue Nassanlage	28	7.2
61	Brandschutzkonzept für die neue Nassanlage	35	7.3

Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für Errichtung und Betrieb

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

3. Anzeigepflicht

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem Bauordnungsamt – Sachgebiet Immissionsschutz – der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis:

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Bauordnungsamt – Immissionsschutz der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1. Die technischen Aggregate sind innerhalb des Gebäudes unterzubringen, außerhalb des Gebäudes dürfen sich keine schalltechnisch relevanten Geräuschquellen befinden.
- 4.2. Der Innen-Schallpegel im Gebäude darf 90 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.3. Die Fassaden und Dächer des Gebäudes müssen ein bewertetes Schalldämm-Maß von mindestens 40 dB(A) erreichen (z.B. Betonbauweise), die Lüftungsgitter müssen ein bewertetes Schalldämm-Maß von mindestens 3 dB(A) erreichen.
- 4.4. In der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) darf pro Stunde maximal ein LKW be- oder entladen werden.

5. Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 5.1. Der Baubeginn mit Benennung des Bauleiters, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm rechtzeitig mitzuteilen. Die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen sind dem Bauordnungsamt vorzulegen.
- 5.2. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 5.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind mir die Nachweise über die Standicherheit (statische Berechnung), die von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen (SV) oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW geprüft sein müssen, vorzulegen.
Gleichzeitig mit dem Standsicherheitsnachweis sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:
 - Bescheinigung des SV über die Prüfung der Standsicherheit.
 - Erklärung des SV, dass er mit den stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung (Bauüberwachung), beauftragt wurde.
- 5.4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in § 68 Abs. 2 BauO NRW genannten Nachweisen über Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz und Standsicherheit (Statik) errichtet oder geändert worden sind.
- 5.5. Werden Bauvorlagen (bautechnische Nachweise) zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch eine Erklärung zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüf VO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
- 5.6. Mit dem Vorhaben darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachtetes begonnen werden. Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit der Feuerwehr der Stadt Hamm (Abteilung Dienstleistung, Produkte und Logistik (DPL), Hafenstraße 45, 02381/903 250) in Verbindung.
- 5.7. Nach Abschluss der Arbeiten der Errichtung, des Ersatzes, der Erweiterung oder der Umrüstung von Anlagen für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung hat die Fachunternehmerin oder der Fachunternehmer zu erklären, dass die Anforderungen des Abschnittes 4 der EnEV in Verbindung mit der Anlage 5, Tabelle 1 EnEV eingehalten sind. Die auszustellende Erklärung muss mindestens die Angaben enthalten, die in dem als Anlage 2 der EnEV-UVO bekannt gemachten Muster beschrieben sind.
Bei genehmigungspflichtigen Arbeiten ist diese Erklärung dem Bauordnungsamt spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen, ansonsten ist sie vom Bauherrn aufzubewahren und dem Bauordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise zum Baurecht

- 5.8. Für die Anbringung von Werbeanlagen (Reklameschildern, Leuchtwerbbeanlagen usw.) ist ein gesonderter Bauantrag in zweifacher Ausfertigung erforderlich, sofern die Werbeanlagen nicht gemäß § 62 (1) 12 BauO NRW genehmigungsfrei sind.
- 5.9. Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen – VermKatG NRW) vom 23. März 2005, in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf eigene Kosten einmessen zu lassen.
Gebäude und Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m²) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze) unterliegen nicht der Einmessungspflicht.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1. Die Schlauchanschlussventile trocken mit C-Anschluss sind außerhalb der Treppenträume anzuordnen. Hierdurch wird bei einem Löschangriff verhindert, dass Rauch in den Treppenraum eindringen kann. Die Schlauchanschlussventile sollten sich in unmittelbarer Nähe der Treppenraumtür befinden.
An den Treppenträumen sind grüne Blitzleuchten anzubringen, die auf die Löschwassereinspeisungen mit B-Anschluss hinweisen. Diese sind über die Brandmeldeanlage anzusteuern. Siehe hierzu auch die "Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen" der Stadt Hamm.

Hinweis zum Brandschutz

- 6.2. Das FAT "Feuerwehrranzeigetableau" im Treppenraum 2 wird nicht benötigt. Bei einem Einsatz wird die Brandmeldezentrale durch einen Mitarbeiter der Feuerwehr besetzt. An der Brandmeldezentrale wird die ausgelöste Gruppe der Brandmeldeanlage festgestellt und mit Hilfe der Laufkarte der ausgelöste Bereich kontrolliert.
Das FAT im Treppenraum 2 entfällt.

7. Nebenbestimmungen zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

- 7.1. Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Umweltamt der Stadt Hamm – Untere Abfallwirtschaftsbehörde – vorher schriftlich oder telefonisch (Tel. 02381/17-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-2931) anzuzeigen.
- 7.2. Sämtliche Auskofferungsarbeiten sind unter Aufsicht eines anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.
- 7.3. Die erfolgreich abgeschlossenen Tiefbauarbeiten sind durch den aufsichtführenden Sachverständigen zu bescheinigen. Ein entsprechendes Schreiben ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen nach der Schlussabnahme vorzulegen.
- 7.4. Anfallender Bodenaushub, ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungs-/Verwertungsnachweise sind frühzeitig zu stellen.
Nach § 2 LBodSchG (LandesBodenSchutzGesetz) sind Bauherren und Bauherrinnen verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381 / 17-7101, Fax 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.

- 7.5. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme geplant sein Recyclingbaustoffe in den Boden einzubauen, so ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Genehmigung beim Umweltamt der Stadt Hamm zu beantragen.

Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt – Sachgebiet Immissionsschutz – der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).
- VII Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

Gründe

Die Antragstellerin betreibt auf dem auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm, eine Anlage zur Herstellung von Weizenstärke und Weizengluten einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen.

Der Antrag vom 15.03.2019, zuletzt geändert am 04.09.2019 bezweckt die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen durch die im Tenor des Bescheides genannten Maßnahmen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.22.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genannten

Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.4 b) ii) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Behörden beim Umweltamt der Stadt Hamm haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und diesbezüglich Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. Nr. 7.22.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie §1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 15.03.2019 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden oder andere Träger öffentlicher Belange haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

des Umweltamtes der Stadt Hamm

vom 19.06.2019,

der Feuerwehr der Stadt Hamm

vom 29.05.2019 und 12.09.2019,

der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz) vom 14.06.2019,
der Hafen Hamm GmbH vom 29.05.2019,
der Landeseisenbahnverwaltung NRW vom 27.05.2019,
des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm vom 28.08.2019.

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Baugebietsplan“ der Stadt Hamm. Danach liegt das Betriebsgelände der Antragstellerin in einem GI-Gebiet.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des § 30, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und den Festsetzungen des Baugebietsplanes nicht widerspricht bzw. von den Festsetzungen befreit wurde. Auch sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat, und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen sind.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
(TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

u n d d i e

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
(TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des
Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht der beiliegende Gebührenbescheid.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stadt Hamm, 17.09.2019

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Litschke)